

Spielordnung (SpO) des DHB und des HVN

Die nachstehend abgedruckte SpO des DHB findet Anwendung für den gesamten Spielbetrieb im HVN. Im Anschluss an die einzelnen Bestimmungen der SpO DHB sind ergänzende Bestimmungen des HVN (SpO HVN) in kursiver Schrift aufgeführt, die für den Bereich des HVN verbindlich sind. Stand: 01.07.2008
--

Letzte Änderung: 03.04.2010

Abschnitt V – Jugend-Bestimmungen

Jugendlicher, Jugendspieler

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen.

Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spieldausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.
- (2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, der Regional- und Landesverbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der vierthöchsten Spielklasse angehören.
- (3) Wird das Erwachsenenpielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenpielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenpielrecht eingetragen wird.
- (4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

Freistellung von Jugendspielern mit Erwachsenenpielrecht für Jugendauswahlmannschaften

- (1) Jugendspieler mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften dürfen in Jugendauswahlspielen auf DHB-, Regional- und Landesverbandsebene eingesetzt werden. Sie müssen von ihren Vereinen bei Maßnahmen im Jugendbereich gemäß § 82 freigestellt werden.
- (2) Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist, nur für Kaderspieler bei Maßnahmen des DHB.
- (3) Die Ligaverbände sind berechtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

**Erklärung laut Jugend- und Spielordnung
des DHB und HVN**

1. Ärztliche Unbedenklichkeitserklärung :

Gegen den Einsatz der / des Jugendlichen

Name : _____

Vorname : _____

geb. am : ____ . ____ . _____

**in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft bestehen
ärztlicherseits keinerlei Bedenken.**

Ort : _____ , **den** ____ . ____ . _____

Unterschrift

2. Einwilligung des gesetzlichen Vertreters :

Meine Tochter / Mein Sohn

Name : _____

Vorname : _____

geb. am : ____ . ____ . _____

**Darf in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft des Sportvereins :
TuS Grün Weiß Himmelsthür
den Handballsport ausüben.**

Ort : _____ , **den** ____ . ____ . _____

Unterschrift

Rahmenbedingungen zur Erteilung eines Doppelspielrechtes

Auszug aus der Spielordnung des DHB / HVN

Doppelspielrecht von Jugendspielern

- (1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spielerinnen und Spieler in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spielausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenspielgemeinschaft angehört.

Sind diese Bedingungen erfüllt, muss das oben angefügte **Formblatt** ausgefüllt zusammen mit dem **Jugendpass** und einem aktuellen **Passfoto** beim Passwart abgegeben werden.

Dieser reicht dann den Antrag beim HVN ein.

Solange der Pass nicht wieder vorliegt, ist die/der Jugendliche **nicht spielberechtigt**.

Da die Bearbeitung und Rücksendung des neuen Passes evtl. länger als eine Woche dauern kann, sollte für die Beantragung eine spielfreie Zeit genutzt werden.